



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln

Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln

Postanschrift:
50964 Köln

Tel. +49 221 3673-2042
Fax +49 221 3673-52042

Bearbeitet von:
Martin Plück

Martin.Plueck@bafza.bund.de

Mein Zeichen
204 – Plück.BFD

Information zur Rechtsform von Erstattungen nach § 17 Absatz 3 BFDG

Köln, 18.04.2019

Seite 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als ausführende Behörde des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (§ 14 BFDG) und Partner der „Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ (§ 8 Abs. 1 BFDG) weist auf Folgendes hin:

Das zwischen dem BAFzA und den Einsatzstellen (Est) bestehende **Erstattungsverhältnis** gemäß § 17 Abs. 3 BFDG ist **öffentlich-rechtlicher Natur**. Das BAFzA legt als zuständige Bundesbehörde vor der Genehmigung einer Bundesfreiwilligendienstvereinbarung die Höhe der Erstattungsleistungen nach § 17 Abs. 3 BFDG für jeden einzelnen Fall fest. Es prüft dabei, ob das Taschengeld angemessen ist, d.h. ob es

- die gesetzlich festgelegten Obergrenzen nach § 2 Nr. 4 a) BFDG übersteigt,
- dem Taschengeld der in derselben Einsatzstelle mit vergleichbarer Tätigkeit eingesetzten Jugendfreiwilligendienstleistenden entspricht, § 2 Nr. 4 b) BFDG und
- gemäß § 2 Nr. 4 c) BFDG bei einem Dienst vergleichbar mit einer Teilzeitbeschäftigung gekürzt ist.

Erforderlichenfalls weist es vor Vertragsschluss auf den konkreten Änderungsbedarf hin.

Die Höhe des Erstattungsbetrages für pädagogische Begleitung richtet sich nach deren Umfang. Ausschlaggebend hierfür sind die Dauer der Dienstzeit, das Lebensalter der Freiwilligen und die Anzahl der verpflichtend durchzuführenden Seminartage.

Der Erstattungsbetrag für einen Freiwilligen wird in Form von Geld- und/oder Sachleistungen gewährt. Die Sachleistung besteht in der Durchführung von Seminartagen an den Bildungszentren des BAFzA. Ergänzende Bestimmungen zur Kostenerstattung enthält Ziffer 2 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG. Die Entscheidung über die Höhe der Erstattung des der ESt gemäß § 17 Abs. 2 BFDG entstandenen Aufwandes für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. BFDG zudem immer unter Beachtung der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Obergrenzen.

Sofern der monatlich für die pädagogische Begleitung ausbezahlte Erstattungsbetrag nicht nachweislich vollumfänglich und zweckentsprechend verwendet wurde, wird dieser nach Dienstzeitende der Freiwilligen zurückgefordert.

Die im Vereinbarungsvorschlag von der ESt mitgeteilte Höhe des voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrags wird auf ihre Plausibilität geprüft.

Die **Festsetzung der Höhe des Erstattungsbetrags und die Mitteilung der im Einzelfall gegenüber der Einsatzstelle getroffenen Regelung** erfolgt **konkludent durch die Auszahlung** an die von Ihnen benannte Abrechnungsstelle. **Jede Erstattung** von Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur pädagogischen Begleitung **ist damit** nach § 35 S. 1 VwVfG ein **Verwaltungsakt**. Eine **gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungen** in Form eines schriftlichen Bescheides **erfolgt daher nicht**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Plück

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig